



Brüssel, den 1. Juni 2017
(OR. en)

9894/17
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0109 (NLE)

COEST 117
UD 141
ENFOCUSM 147
WTO 128

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Mai 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 269 final - Annex 1
Betr.:	ANHANG zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Republik Moldau zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Änderung des Anhangs XXVI des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau vom 27. Juni 2014

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 269 final - Annex 1.

Anl.: COM(2017) 269 final - Annex 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.5.2017
COM(2017) 269 final

ANNEX 1

ANHANG

zu dem

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Republik Moldau
zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Änderung des Anhangs XXVI des
Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau
vom 27. Juni 2014**

DE

DE

BESCHLUSS Nr. X/2017 DES ASSOZIATIONS RATES EUROPÄISCHE UNION-REPUBLIK MOLDAU

vom XX XXXXXX 2017

in Bezug auf die Änderung des Anhangs XXVI des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau vom 27. Juni 2014

DER ASSOZIATIONSRAT EUROPÄISCHE UNION – REPUBLIK MOLDAU —

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits, insbesondere auf Artikel 436 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits wurde am 27. Juni 2014 unterzeichnet.
- (2) Artikel 201 des Assoziierungsabkommens sieht die Verpflichtung zur schrittweisen Annäherung an das Zollrecht der Union und bestimmte Teile des Völkerrechts nach Anhang XXVI dieses Abkommens vor.
- (3) In Anhang XXVI dieses Abkommens ist festgelegt, dass die Annäherung an die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften durchgeführt wird.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 wurde aufgehoben und seit dem 1. Mai 2016 gelten die materiellrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union.
- (5) In der Sitzung des Zoll-Unterausschusses Europäische Union-Republik Moldau am 6. Oktober 2016 wurde festgestellt, dass Anhang XXVI des Abkommens entsprechend geändert werden sollte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XXVI des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau vom 27. Juni 2014 wird gemäß Anhang I dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am XX XXXX 2017

Im Namen des Assoziationsrates

ANHANG

Der erste Abschnitt des Anhangs XXVI des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau vom 27. Juni 2014 wird wie folgt geändert:

Der Verweis „**Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften**“ wird durch den Verweis „**Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union**“ ersetzt.